Kölnische Zeitung

29. IV. 1916

Wirtschaft und Recht.

Höchstpreise für Benzin.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl., S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gasolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sätze nicht übersteigen:

bei Benzin (Gasolin mit einem spezifischen Gewicht bis 0,690	65 ℳ
„ „ mit einem spezifischen Gewicht über 0,690—0,725	60 „
„ „ „ „ „ „ „ 0,725—0,745	53 „
„ „ „ „ „ „ „ 0,745—0,760	42 „
„ „ „ „ „ „ „ 0,760—0,785	35 „
„ Testbenzin (Terpentinölersatz)	45 „

Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufers Kesselwagen. Die bei plus 15 Grad Celsius ermittelten spezifischen Gewichte sind maßgebend. Als Testbenzin (Terpentinölersatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat und bis 200 Grad Celsius nach Englerschem Verfahren völlig übersiedet.

§ 2. Übernimmt der Verkäufer das Zurollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem andern Orte, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 ℳ für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

§ 3. Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 ℳ für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung in Deutschland beziehungsweise vom Tage des Abganges an einer deutschen Grenzstation bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen. Ferner darf berechnet werden: 1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Vergütung bis zu 3 ℳ für 100 Kilogramm Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen vom Lieferungstag an gerechnet zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung bis zu 1 ℳ für jedes Faß und jede weitern angefangenen 30 Tage; 2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 ℳ, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 ℳ für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Preisbestimmungen der Arzneitaxe nicht berührt.

§ 6. Die §§ 2, 4, § 5, Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit dem Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) finden entsprechende Anwendung, ebenso die Bekanntmachung betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758).

§ 7. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 5, Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) außer Kraft, insoweit sie sich auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) beziehen; desgleichen treten die auf Grund des § 7 der genannten Verordnung seitens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für den Verkauf von Terpentinölersatz erteilten Ausnahmebewilligungen außer Kraft.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.